



Bericht des Regierungsrats zu einem Rahmenkredit für die Umsetzung des Energie- und Klimakonzepts 2035 für die Jahre 2024 bis 2029

vom 9. April 2024

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats zu einem Rahmenkredit für die Umsetzung des Energie- und Klimakonzepts 2035 in den Jahren 2024 bis 2029 mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	3
1. Energie- und Klimakonzept 2035	3
2. Umsetzung über einen Rahmenkredit	3
3. Energie- und Klimapolitik von Bund und Kanton	3
II. Stand der Umsetzung	4
4. Stand der Massnahmenumsetzung des EKK 2035	4
5. Stand der Zielerreichung	5
5.1 Steigerung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien bis 2035 um Faktor 10.....	5
5.2 Reduktion Treibhausgasemissionen im Kantonsgebiet bis 2035 um 55 Prozent	6
5.3 Kantonale Verwaltung Netto-Null bis 2040	7
6. Zusammenhang mit Postulat Private Public Partnership	7
III. Umsetzungsprogramm 2024 bis 2029	8
7. Zeitplan	8
8. Massnahmen 2024	10
8.1 G2 Förderprogramm ausbauen und mit Mehrjahreskredit zur Planungssicherheit versehen. Zudem ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stellen.....	10
8.2 G3 Solardach-Initiative: 2 000 zusätzliche Photovoltaikanlagen auf Obwaldner Dächern bzw. Fassaden erstellen bis 2028 und E6 Grosse Dachflächen u.a. der Landwirtschaft für die Energieproduktion nutzbar machen	11
8.3 LF1 Tierfütterung optimieren – stickstoffoptimierte Fütterung und Fütterungszusätze ..	11
8.4 LF2 Wiederkäuerfütterung auf der betriebseigenen Futterbasis fördern.....	11
8.5 LF3 Anbau von Kulturen für die direkte menschliche Ernährung fördern.....	12
8.6 V2 Kantonalen Fahrzeugpark dekarbonisieren	12
8.7 E8 Neukonzessionierungen und Konzessionserneuerung sind prioritär zu behandeln .	12
9. Massnahmen 2025	13
10. Massnahmen 2026 bis 2029	13
11. Berichterstattung	14
IV. Finanzierung	14
12. Budget 2024 und Integrierte Aufgabenplanung 2025 bis 2029	14
13. Finanzbedarf	15
14. Auswirkungen auf den Kanton	17
15. Rahmenkredit - Objektkredite	17
V. Fazit und Antrag des Regierungsrats	18
VI. Fakultatives Referendum	18

I. Ausgangslage

1. Energie- und Klimakonzept 2035

Das Energie- und Klimakonzept 2035 (EKK 2035) bildet die Grundlage für die Energie- und Klimapolitik des Kantons Obwalden in den kommenden Jahren. Es wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 27. September 2022 festgelegt und am 2. Dezember 2022 vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen. Das EKK 2035 durchlief eine interne und eine externe Vernehmlassung und ist damit breit abgestützt. Im EKK 2035 sind drei übergeordnete Ziele für die Entwicklung im Kanton Obwalden festgehalten:

- Der Kanton Obwalden steigert die Produktion von Strom aus neuer erneuerbarer Energie bis ins Jahr 2035 um mindestens den Faktor 10;
- Der Kanton Obwalden reduziert die Treibhausgasemissionen im Kantonsgebiet vom Jahr 2019 bis ins Jahr 2035 um mindestens Netto 55 Prozent;
- Die Verwaltung des Kantons Obwalden reduziert die Treibhausgasemissionen aus Verwaltungstätigkeit bis 2040 auf Netto-Null.

Im Massnahmenkatalog sind insgesamt 29 Massnahmen mit konkreten Zielvorgaben (Zwischenziel 2027, Endziel 2035) formuliert. Gemäss Beschluss des Kantonsrats sollen zwei der ursprünglich 30 Massnahmen nicht umgesetzt werden (M1 Förderung energieeffiziente, emissionsarme/emissionsfreie Motorfahrzeuge, B3 Klimabeirat bestehend aus Schüler/innen ab Sekundarstufe 1 einführen). Eine zusätzliche Massnahme bezüglich Priorisierung von Neukonzessionierungen und Konzessionserneuerungen (E8) wurde durch den Kantonsrat ergänzt.

2. Umsetzung über einen Rahmenkredit

Die Umsetzung der Massnahmen ist mit einem relevanten Aufwand innerhalb der Verwaltung und mit Ausgaben verbunden (z.B. Fördergelder oder Aufträge an Dritte). Rund zwei Drittel der Massnahmen verursachen finanzielle Aufwendungen. Dabei handelt es sich mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben von jährlich über 50 000 Franken, die in die Kompetenz des Kantonsrats fallen (vgl. Beilage 1). Somit müsste für jede einzelne dieser Massnahmen im Kantonsrat ein Kredit gesprochen werden, bei einigen Massnahmen (Bsp. V1 Stromproduktion in, an und auf eigenen Gebäuden maximieren) müssten sogar mehrere Kredite für einzelne Projekte beantragt werden. Dies ist der Fall, sobald ein Projekt eine Investitionssumme von 200 000 Franken überschreitet. Innerhalb der nächsten vier Jahre müssten so rund 20 einzelne Geschäfte im Kantonsrat behandelt werden. Zur effizienten Abwicklung soll die Finanzierung der Umsetzung des EKK 2035 deshalb über einen Rahmenkredit erfolgen.

3. Energie- und Klimapolitik von Bund und Kanton

Die nationale Gesetzgebung im Energie- und Klimabereich befindet sich im Umbruch. Das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310¹) wurde in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 von den Stimmberechtigten angenommen. In Art. 10 KIG ist die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen festgehalten, wobei die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen anstreben müssen. Ferner hat die Bundesversammlung am 15. März 2024 eine Änderung des Bundesgesetzes über die Reduktion von der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) beschlossen (BBI 2024 686). Die Verabschiedung der dazugehörigen Verordnung wird für April 2025, rückwirkend auf 1. Januar 2025 erwartet.

Mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 (Mantelerlass) beschloss die Bundesversammlung weitgehende Anpassungen im Energiebereich. Betroffen sind das Energiegesetz (EnG; SR 730.0), das Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) und das Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700). Da gegen den Mantelerlass das Referendum zustande kam, wird das Gesetz am 9. Juni 2024 der Volksabstimmung unterbreitet. Zur

¹ Der Gesetzestext ist in der Systematischen Sammlung noch nicht aufgeschaltet, jedoch in der Amtlichen Sammlung einsehbar (AS 2023 655)

Beschleunigung der Verfahren für die Planung und den Bau grosser Wasser- und Windkraftwerke befindet sich zudem der „Beschleunigungserlass“ bei den eidgenössischen Räten in Beratung. Der „Solarexpress“ (Revision EnG vom 30. September 2022) befindet sich seit 2023 in Umsetzung. Weitere relevante Änderungen zu Solaranlagen an Fassaden und auf Freiflächen sind in der zweiten Etappe der RPG-Revision vom 29. September 2023 enthalten; sie treten per 1. Juli 2025 in Kraft.

Auf kantonaler Stufe sind die Energiethemen im Baugesetz (BauG; GDB 710.1) und im Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung (EWOG; GDB 663.1) geregelt. Sie umfassen die Förderung energetischer Massnahmen bei Gebäuden (Gebäudeprogramm) sowie den öffentlichen Auftrag an das Elektrizitätswerk Obwalden, eine rationelle Energienutzung und den Einsatz erneuerbarer Energie zu fördern. In der laufenden Revision des kantonalen Baurechts werden Anpassungen hinsichtlich der Umsetzung des EKK 2035 berücksichtigt. Das neue Planungs- und Baugesetz wird voraussichtlich 2026 in Kraft treten.

Das stark gewachsene Interesse an Energie- und Klimafragen im Kanton zeigt sich auch an zahlreichen Geschäften in der Politik. Seit 2022 wurden über ein Dutzend Vorstösse und zwei Volksinitiativen (Klimainitiative und „Obwaldner Energie-Initiative“) eingereicht. Die Klimainitiative wurde am 12. März 2023 an der Urne von der Stimmbevölkerung mit 73,38 Prozent abgelehnt. Die Bevölkerung ist damit der Empfehlung des Regierungsrats gefolgt, der für einen wirksamen und raschen Klimaschutz basierend auf dem EKK 2035 plädierte, statt zusätzlich eine Regelung in der Kantonsverfassung zu schaffen. Die „Obwaldner Energie-Initiative“ wurde am 6. Dezember 2023 eingereicht und wird anlässlich der Kantonsratssitzung vom 23./24. Mai 2024 behandelt.

II. Stand der Umsetzung

4. Stand der Massnahmenumsetzung des EKK 2035

Nach der Kenntnisnahme des EKK 2035 durch den Kantonsrat wurden die konzeptionellen und organisatorischen Arbeiten aufgenommen. Die Projektleitungsstelle für die Umsetzung wurde per 1. Juli 2023 besetzt, und im Rahmen eines Hochschulpraktikums wurde das Monitoringsystem erarbeitet. Parallel dazu wurde die Umsetzung der Massnahmen gestartet. Der aktuelle Stand der Zielerreichung wird unten stehend in Ziffer 5 im Detail aufgezeigt.

Mit der Umsetzung der folgenden neun Massnahmen wurde bereits begonnen.

- *M3 Veloroutennetz für den Alltags- und Freizeitverkehr ausbauen:* Im Gesamtverkehrskonzept sind insgesamt 17 Massnahmen zur Verbesserung der Veloinfrastruktur definiert. Die Ausführung erfolgt gemäss Umsetzungsplanung im Gesamtverkehrskonzept und wird im Rahmen des Budgets des Tiefbauamts (u.a. Rahmenkredit Bauprogramm Kantonsstrassen 2022 bis 2027, genehmigt vom Kantonsrat am 2. Dezember 2021) finanziert und ist nicht Teil des vorliegenden Rahmenkredits.
- *E4 Zielkonflikte zwischen erneuerbarer Energieproduktion und Natur- und Landschaftsschutz entschärfen:* Die Potenzialstudie für erneuerbare Energien befindet sich aktuell in Erarbeitung (Beschluss des Regierungsrats vom 5. September 2023 [Nr.55]). Durch die anschliessende Anpassung des kantonalen Richtplans 2019 wird die Massnahme umgesetzt. Die Kosten werden im Rahmen des Raumplanungsbudgets abgerechnet und bilden nicht Teil des vorliegenden Rahmenkredits.
- *E5 Potenzial für Energieproduktion bei Trinkwasserkraftwerken soll vollständig ausgenutzt werden:* Eine Aktualisierung der Potenzialanalyse von 2012 wurde in Auftrag gegeben und im April 2024 abgeschlossen.

- *E7 Energieproduktion aus Biomasse fördern (insb. Landw. Biogasanlagen):* Das Biomassekonzept, in dem die zentralen Fragestellungen zum Thema beantwortet werden (Leit- und Planungsgrundsätze, quantitative Zielsetzungen, Umsetzungsmassnahmen, geeignete Anlagenstandorte), wird bis Juli 2024 erstellt. Das Konzept bildet die Grundlage zur Förderung von Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse.
- *KK1 Fachliche Vernetzung stärken und Verantwortlichkeiten und Rollen kantonaler Dienststellen mit Bezug zum Klima klären:* Durch die Schaffung der neuen Stelle Projektleiterin Energie und Klima, welche durch den Kantonsrat genehmigt wurde und seit 1. Juli 2023 besetzt ist, ist die Massnahme bereits weitgehend umgesetzt. Weitere Zuständigkeiten werden im vorliegenden Kantonsratsbeschluss festgehalten.
- *V1 Stromproduktion in, an und auf eigenen Gebäuden maximieren:* Insgesamt 20 kantonale Liegenschaften wurden hinsichtlich Erstellung von PV-Anlagen auf den Dächern bewertet (Technik, Wirtschaftlichkeit, Realisierbarkeit) und eine Priorisierung der Umsetzung abgeleitet. Anschliessend an die Dachsanierung der Kantonsschule Obwalden wird die erste PV-Anlage im Rahmen dieser Massnahme 2024 realisiert. Teil der Strategie ist die Vermietung kantonaler Dächer für die Installation von PV-Anlagen durch Dritte. Jährlich soll je eine Anlage durch den Kanton und eine Anlage durch Dritte realisiert werden.
- *V3 Beschaffungsrichtlinien revidieren und am Ziel Netto-Null für die Verwaltung ausrichten:* Durch den beabsichtigten Beitritt des Kantons Obwalden zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) werden Ergänzungen zur Nachhaltigkeit in der Beschaffung künftig berücksichtigt.
- *V5 Nicht kantonale Akteure bei Energie- und Klimafragen im Sinne einer Anlaufstelle unterstützen:* Die seit April 2023 bestehende Geschäftsstelle des Vereins Energieregion Obwalden ist die erste Anlaufstelle zu Energiestadt-Themen (samt Klima) für Interessierte aus dem Kanton Obwalden sowie Bundesstellen, Gemeinden und Verbände.
- *MC1 Monitoring und Controlling ein- und durchführen:* Die Instrumente zur Überwachung der übergeordneten Ziele, Kennzahlen und Massnahmenumsetzung wurden bereits erarbeitet und werden durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement jährlich mit den aktuellen Daten ergänzt und im Rahmen des Geschäftsberichts publiziert.

5. Stand der Zielerreichung

5.1 Steigerung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien bis 2035 um Faktor 10

Im Rahmen des 2023 aufgebauten Monitorings wurde der Stand der Erreichung für die drei übergeordneten Ziele erfasst. Im Vergleich zu den ersten Erhebungen im EKK 2035 sind die untenstehenden Daten aktueller und präziser.

In Abbildung 1 ist die Entwicklung der neuen erneuerbaren Stromproduktion ab 2019 dargestellt. Die Stromproduktion durch Photovoltaik verdoppelte sich seit 2019, während die Stromproduktion aus Biomasse stabil blieb. Um den Zielwert der Verzehnfachung bis 2035 zu erreichen, müsste die Stromproduktion jährlich um mindestens 9 000 MWh erhöht werden. In den letzten fünf Jahren lag der Zubau mit zwischen 2 000 und 5 000 MWh deutlich unter dem Zielwert.

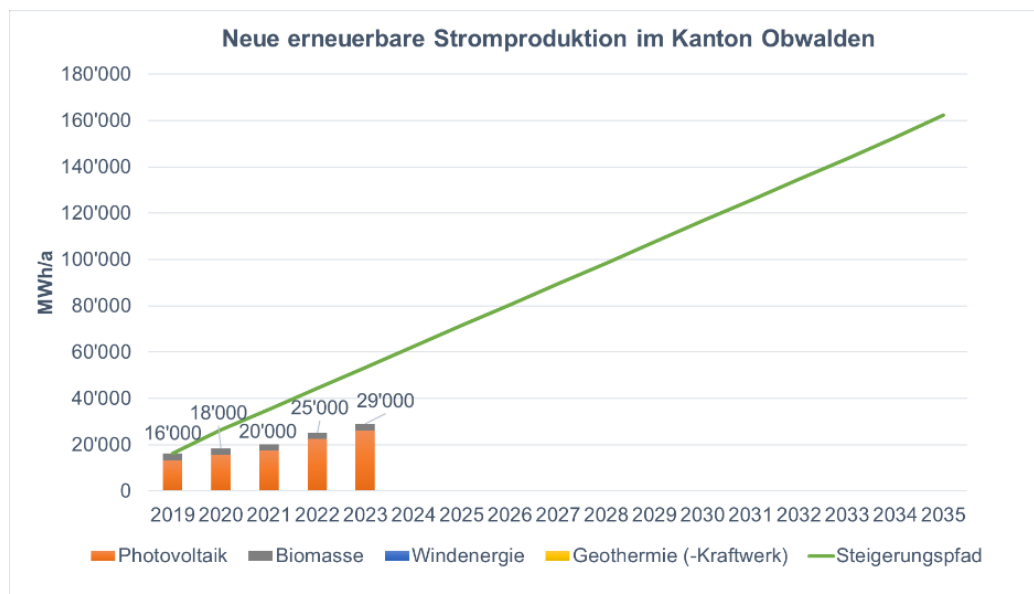


Abbildung 1: Jährliche Stromproduktion aus neuen, erneuerbaren Energien auf Kantonsgebiet Obwalden

Für die Erreichung der Ziele spielen geplante Gesetzesänderungen auf Bundesebene eine wichtige Rolle. Mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) werden unter anderem PV-Freiflächenanlagen möglich und grosse Anlagen auf Dächern, an Fassaden und auf Parkplätzen attraktiver. Fassadenanlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen sind (ausser auf Schutzzonen und Schutzobjekten) mit der Änderung des Raumplanungsgesetzes ab 1. Juli 2025 generell baubewilligungsfrei und müssen den Behörden lediglich gemeldet werden. Vor diesem Hintergrund ist eine erfolgreiche Umsetzung der Solardach-Initiative und der Belegung grosser Dächer in der Landwirtschaft (Massnahmen G3 und E6, vgl. Kapitel 8.2) möglich, da neue und attraktive Rahmenbedingungen entstehen, die massgeblich zu einem beschleunigten Ausbau der Photovoltaik beitragen können.

Mit der Beschleunigungsvorlage soll für Wind- und Solarkraftwerke von nationalem Interesse ein konzentriertes kantonales Plangenehmigungsverfahren geschaffen werden. Dieses sieht vor, dass ein Projekt sämtliche Bewilligungen in einem einzigen Verfahren erhält, und dies innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung sämtlicher Unterlagen. So wird vermieden, dass die Bewilligung in mehrere Etappen aufgeteilt ist und jede Entscheidung bis vor Bundesgericht angefochten werden kann. Der Kanton Obwalden definiert im kantonalen Richtplan 2019 bis 2025 geeignete Gebiete für Wind und Photovoltaik. In solchen Gebieten entfällt mit der Beschleunigungsvorlage die Notwendigkeit einer projektbezogenen Grundlage im Richtplan, eine Bewilligung ist direkt basierend auf dem Eignungsgebiet möglich. Die Realisierung eines Windkraftwerks bis 2035 erscheint vor diesem Hintergrund realistisch.

5.2 Reduktion Treibhausgasemissionen im Kantonsgebiet bis 2035 um 55 Prozent

Die Entwicklung der Treibhausgasemissionen, dargestellt in Abbildung 2, zeigt die Reduktion seit 2019. Im Rahmen des Aufbaus des Monitorings und Controllings (Massnahme MC1) wurden im Sommer 2023 die Ausgangszahlen für das Jahr 2019 sowie das Vorjahr 2022 erhoben. Mit rund 220 000 t CO_{2eq} liegen die Treibhausgasemissionen aktuell rund sieben Prozent über dem Zielwert. Aktuell wurden noch keine Massnahmen mit Klimawirkung ergriffen. Durch die Umsetzung wird auch der Ausstoss von Treibhausgasemissionen mittelfristig sinken

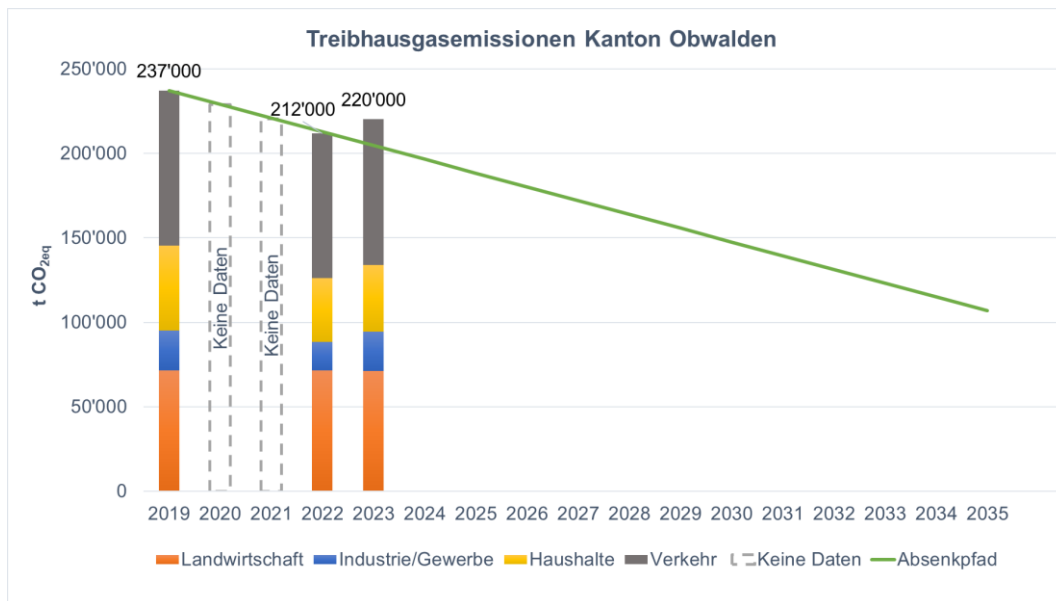


Abbildung 2: Entwicklung Treibhausgasemissionen auf Kantonsgebiet Obwalden

5.3 Kantonale Verwaltung Netto-Null bis 2040

Der Anschluss an den Wärmeverbund Foribach im Jahr 2020 bewirkte eine starke Reduktion an Treibhausgasemissionen der kantonalen Verwaltung, sodass der Zielwert für die Folgejahre sehr deutlich unterschritten wird. Keine Reduktion hingegen fand bisher bei der Mobilität innerhalb der kantonalen Verwaltung statt.

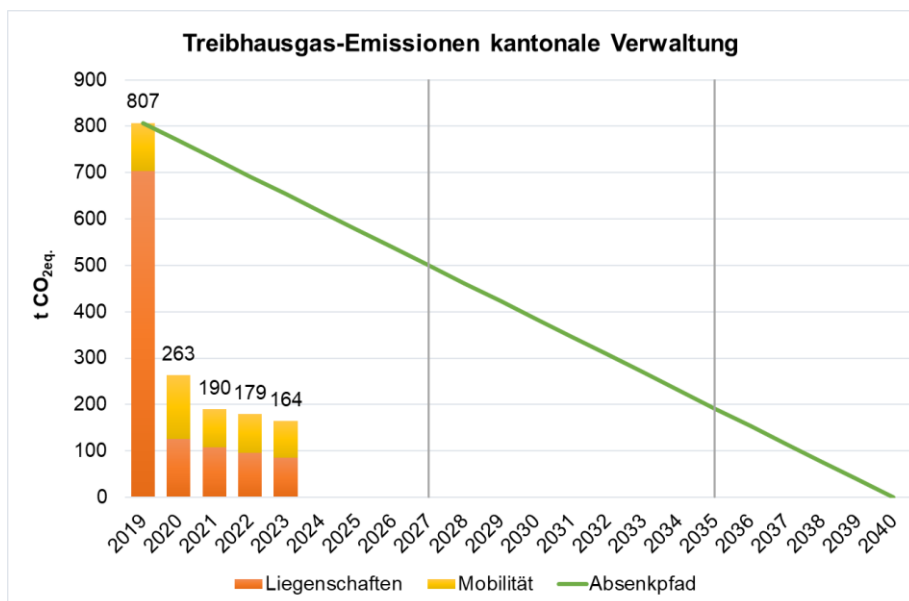


Abbildung 3: Entwicklung Treibhausgasemissionen der kantonalen Verwaltung

6. Zusammenhang mit Postulat Private Public Partnership

Der Kantonsrat forderte an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2022, dass das Finanzierungskonzept des EKK 2035 bis Ende 2024 vorliegen und zusammen mit dem Postulat *Public Private Partnership* (PPP) behandelt werden soll. Die Abklärungen zur Schaffung der PPP laufen aktuell bei der Geschäftsstelle des Vereins Energieregion Obwalden in enger Zusammenarbeit mit der Energie- und Klimafachstelle des Kantons.

Die Finanzierung allfälliger Projekte im Rahmen der PPP soll in einer eigenen Struktur ermöglicht werden, unabhängig vom vorliegenden Rahmenkredit. Damit wird sichergestellt, dass die PPP über genügend Flexibilität verfügt, allenfalls auch Projekte ausserhalb des Massnahmenplans des EKK 2035 umzusetzen. Zudem sollen im Rahmen der PPP auch Gelder aus der Privatwirtschaft einfließen. Hierfür ist eine Abwicklung in Kombination mit dem Rahmenkredit ungeeignet. Der Postulatsbericht zuhanden des Kantonsrats ist bis Ende 2024 vorgesehen.

III. Umsetzungsprogramm 2024 bis 2029

7. Zeitplan

Der Massnahmenplan des EKK 2035 umfasst insgesamt 29 Massnahmen. Für deren Umsetzung wurde aufgrund der beschränkten Ressourcen eine Priorisierung basierend auf den folgenden Kriterien vorgenommen:

- Wirksamkeit (gestützt auf Einstufung gemäss EKK 2035);
- Umsetzbarkeit (basierend auf Kosten, Anzahl Beteiligte, direkte Verfügungsgewalt des Kantons wie z.B. bei eigenen Gebäuden und Fahrzeugen).

Eine Übersicht aller Massnahmen mit der Einstufung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Umsetzbarkeit sowie der daraus resultierende Zeitplan ist in Tabelle 1 dargestellt. Neun Massnahmen befinden sich bereits in Umsetzung (vgl. Ziffer 4). Weitere acht Massnahmen werden ab 2024 und weitere sieben Massnahmen ab 2025 umgesetzt. Der Vorgehensvorschlag für die einzelnen Massnahmen wird in den Ziffern 8 bis 10 detaillierter beschrieben. Insgesamt sechs Massnahmen werden voraussichtlich bis zum Ablauf des vorliegenden Rahmenkredits abgeschlossen. Am Ende der Rahmenkreditperiode 2024 bis 2029 erfolgt eine Evaluation der Massnahmenumsetzung und -wirkung. Basierend auf den Erkenntnissen der Periode 2024 bis 2029 sowie dem gemäss EKK 2035 geforderten Zwischenbericht soll ein neuer Rahmenkredit für die Periode 2030 bis 2035 beantragt werden.

Bericht des Regierungsrats zu einem Rahmenkredit für die Umsetzung des Energie- und Klimakonzepts 2035 für die Jahre 2024 bis 2029

	Massnahmen	Wirksamkeit			Umsetzbarkeit	Kategorie Finanzbedarf	Zeitplan									
		Energieeffizienz	Versorgungssicherheit	Treibhausgasemissionen			2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029			
E4	Zielkonflikte zwischen erneuerbarer Energieproduktion und Natur- und Landschaftsschutz entschärfen	neutral	förderlich	hoch	mittel	b										
E5	Potenzial zur Energieproduktion bei Trinkwasserkraftwerken soll vollständig ausgenutzt werden	förderlich	förderlich	moderat	mittel	d										
E7	Energieproduktion aus Biomasse fördern (insb. Landw. Biogasanlagen)	neutral	förderlich	moderat	mittel	d										
V1	Stromproduktion in, an und auf eigenen Gebäuden maximieren	neutral	förderlich	moderat	einfach	c										
V3	Beschaffungsrichtlinien revidieren und am Ziel Netto-Null für die Verwaltung ausrichten	förderlich	neutral	mittel	sehr einfach	d										
V5	Nicht kantonale Akteure bei Energie- und Klimafragen im Sinne einer Anlaufstelle unterstützen	neutral	neutral	indirekt	einfach	a										
M3	Veloroutennetz für den Alltags- und Freizeitverkehr ausbauen	neutral	neutral	moderat	mittel	d										
MC1	Monitoring und Controlling ein- und durchführen	neutral	neutral	indirekt	sehr einfach	a										
KK1	Fachliche Vernetzung stärken und Verantwortlichkeiten und Rollen kantonalen Dienststellen mit Bezug zum Klima klären	neutral	neutral	indirekt	sehr einfach	a										
G2	Förderprogramm ausbauen und mit Mehrjahreskredit zur Planungssicherheit versehen. Zudem ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stellen.	förderlich	förderlich	hoch	einfach	d										
G3	Solardach-Initiative: 2 000 zusätzliche Photovoltaikanlagen auf Obwaldner Dächer erstellen bis 2028	neutral	förderlich	hoch	schwierig	d										
E6	Grosse Dachflächen für die Energieproduktion nutzbar machen	neutral	förderlich	mittel	mittel	d										
E8*	Neukonzessionierungen und Konzessionserneuerung sind prioritär zu behandeln*	neutral	förderlich	moderat	sehr einfach	d										
V2	Kantonaler Fahrzeugpark dekarbonisieren	förderlich	neutral	moderat	einfach	c										
LF1	Tierfütterung optimieren – stickstoffoptimierte Fütterung und Fütterungszusätze	neutral	neutral	hoch	sehr schwierig	d										
LF2	Wiederkäuerfütterung auf betriebseigenen Futterbasis fördern	förderlich	förderlich	hoch	sehr schwierig	d										
LF3	Anbau von Kulturen für die direkte menschliche Ernährung fördern	förderlich	förderlich	hoch	schwierig	d										
E1	Finanzielle Anreize für winteroptimierte PV-Produktionsanlagen schaffen	neutral	förderlich	moderat	mittel	d										
E2	Fassadenanlagen ins Förderprogramm aufnehmen	neutral	förderlich	mittel	schwierig	d										
M2	Möglichkeit zur Ladung von E-Fahrzeugen am Wohnort schaffen	förderlich	neutral	mittel	mittel	d										
I1	Technologie neutrale alternative Energie für die Industrie fördern	neutral	neutral	mittel	schwierig	d										
I2	Innovation zur Entwicklung klimapositiver Produkte und Prozesse fördern	neutral	neutral	mittel	schwierig	d										
V4	Regierungsratsbeschlüsse mit Abschnitt zu Energie- und Klimaauswirkungen ergänzen	neutral	neutral	mittel	sehr einfach	a										
B2	Angebot der Mensen betreffend Klimaverträglichkeit überprüfen und gegebenenfalls anpassen	neutral	neutral	indirekt	einfach	a										
E3	Ausbau von Speicherkapazitäten prüfen und finanziell fördern	neutral	förderlich	moderat	schwierig	d										
LF4	Für klimaschonende und ausgewogene Ernährung und Reduktion Food Waste sensibilisieren	neutral	neutral	indirekt	mittel	d										
B1	Energie- und Klimavorgaben mit Schüler/innen diskutieren und beschliessen	neutral	neutral	indirekt	einfach	a										
G1	Kommende MuKEn-Revision in Kraft setzen	förderlich	förderlich	mittel	sehr einfach	a										
LF5	Holz als Baustoff fördern	neutral	neutral	moderat	mittel	d										
M1	Energieeffiziente emissionsarme/emissionsfreie Motorfahrzeuge fördern	förderlich	neutral	mittel	sehr schwierig	d										
B3	Klimabeirat bestehend aus Schüler/innen (evtl. als Teil von Schülerparlamenten) ab Sekundarstufe 1 einführen	neutral	neutral	indirekt	mittel	d										

Legende:

- Bereits in Umsetzung resp. Vorbereitung
- Einführung
- Umsetzung - Daueraufgabe
- ◆ Abschluss
- vom Kantonsrat abgelehnt
- * Neue Massnahme gemäss Kantonsrat

Tabelle 1: Übersicht Wirksamkeit, Umsetzbarkeit und Zeitplan

8. Massnahmen 2024

8.1 G2 Förderprogramm ausbauen und mit Mehrjahreskredit zur Planungssicherheit versehen. Zudem ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stellen.

Das „Förderprogramm für Energieeffizienz und die Anwendung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich“ stellt ein zentrales Instrument im Energie- und Klimabereich dar. Die Strukturen sind etabliert, interkantonal abgestimmt und werden vom Bund finanziell unterstützt. Eine Übersicht der finanziellen Kennzahlen seit der Einführung des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015) ist in Tabelle 2 dargestellt. Zur ganzjährigen Deckung der Nachfrage wären in den vergangenen Jahren im Schnitt jährlich rund 500 000 Franken zusätzliche Mittel notwendig gewesen. Der Anteil des Bundes am Gesamtbudget ist in den letzten Jahren stetig gesunken und es muss davon ausgegangen werden, dass das Gesamtbudget künftig je zur Hälfte durch Kanton und Bund getragen wird (in der Vergangenheit 20 bis 30 Prozent durch den Kanton). Im vorliegenden Rahmenkredit ist entsprechend ein Nettobetrag zur Erhöhung Gesamtbudgets für das Gebädeförderprogramm vorgesehen.

	Globalbeiträge des Bundes ^b	Kantongelder	Budget gesamt	Zusicherungen	Nicht ausgeschöpftes Budget ^c	Auszahlungen	Nicht ausbezahlte Zusicherungen ^d	Einstellung Programm	Hochrechnung Nachfrage ^e
2017	955 000	200 000	1 155 000	1 080 000	75 000	929 000	151 000	25.08.2017	1 652 000
2018	1 455 000	300 000	1 755 000	1 642 000	113 000	1 554 000	88 000	Nein	1 642 000
2019 ^a	679 000	300 000	979 000	966 000	13 000	919 000	47 000	14.10.2019	1 932 000
2020	826 000	200 000	1 026 000	1 019 000	7 000	999 000	20 000	31.08.2020	1 514 000
2021	861 000	200 000	1 061 000	827 000	234 000	749 000	44 000	Nein	827 000
2022	781 000	300 000	1 081 000	1 062 000	19 000	581 000	noch nicht abgeschlossen	30.11.2022	1 151 000
2023	1 037 000	400 000	1 437 000	1 435 000	2 000	65 000	noch nicht abgeschlossen	11.08.2023	2 407 000
2024	1 063 000	580 000	1 643 000	695 000 ^f	-	-	-	-	-

^a Verspäteter Start des Förderprogramms am 1. Mai 2023 aufgrund verspäteter Genehmigung des kantonalen Budgets

^b Globalbeitrag setzt sich zusammen aus Sockelbeitrag basierend auf Einwohnerzahl, Ergänzungsbeitrag basierend auf Kantonsbeitrag, verfügbarer Mittel auf Bundesebene und Verteilung auf alle Kantone

^c Nicht zugesicherte Gelder oder rückwirkend wieder freigewordene Gelder (Stornierungen) etc.

^d Hier handelt es sich um "nicht abgeholte Gelder". Die Fördergelder werden erst ausgezahlt, wenn die Massnahme stattgefunden hat und der Abschluss vom Gesuchsteller gemeldet wurde. Ein Mahnsystem erinnert die Gesuchsteller über den Ablauf von Fristen, so dass diese nicht verpasst werden. Trotzdem wird ein Teil der Fördergelder nicht eingefordert.

^e Theoretisch benötigte Gelder zur Abdeckung der Nachfrage bis Ende Jahr

^f Stand Ende Februar 2024

Tabelle 2: Finanzielle Kennzahlen Gebädeförderprogramm

Damit eine frühzeitige Einstellung des Förderprogramms wie in den vergangenen Jahren möglichst vermieden oder verzögert werden kann, sollen neben einem ausreichenden Budget auch passende organisatorische Strukturen geschaffen werden.

Gepprüft wurden die Erteilung eines Mehrjahreskredits (Rahmenkredit) durch den Kantonsrat und die Schaffung eines Fonds. Beide Instrumente haben den Vorteil, dass sie durch die Mehrjahresperspektive eine unterschiedliche Nachfrage nach Fördermitteln ausgleichen können; zudem steigt bei beiden Instrumenten die Planungssicherheit, weil die unsichere Budgetierung in Zusammenarbeit mit dem Bund entfällt. Ebenfalls vorteilhaft bei beiden Varianten ist der Wegfall zahlreicher transitorischer Buchungen, die bisher mit der jährlichen Budgetierung notwendig sind (Förderzusage und Auszahlungszeitpunkt liegen bis zu drei Jahre auseinander).

Umgesetzt werden soll die Schaffung eines Fonds für das Gebäudeprogramm. Für einen Fonds spricht, dass zugesagte aber nicht bezogene Fördergelder nicht verfallen und damit ein „zweites“ Mal

vergeben werden können; dies betrifft rund fünf Prozent der Fördergelder. Ein Fonds wird dem Ablauf im Förderprogramm mit jährlichen Überträgen von Finanzmitteln am ehesten gerecht.

Der Fonds soll wie bereits heute durch jährliche Beiträge geüfnet werden, die der Kantonsrat im Rahmen des Budgets spricht. Für die Schaffung eines Fonds muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, was im Rahmen der laufenden Revision der kantonalen Baugesetzgebung vorgesehen ist. Anschliessend erarbeitet die Energie- und Klimafachstelle in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement ein Fondsreglement, welches vom Regierungsrat erlassen wird.

8.2 G3 Solardach-Initiative: 2 000 zusätzliche Photovoltaikanlagen auf Obwaldner Dächern bzw. Fassaden erstellen bis 2028 und E6 Grosse Dachflächen u.a. der Landwirtschaft für die Energieproduktion nutzbar machen

Das vom eidgenössischen Parlament am 29. September 2023 beschlossene Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Energie-Mantelerlass [s. vorne Ziff. 3]) enthält diverse Bestimmungen, die den Zubau mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) beschleunigen werden, z.B. die stärkere Förderung grosser PV-Anlagen und grosser Anlagen auf Parkplätzen. Jede PV-Anlage mit einer Leistung von mindestens 2 kW ist förderberechtigt. Durch die vorgesehenen gesetzlichen Neuerungen zusammen mit den bestehenden Förderinstrumenten des Bundes sind die Grundlagen für einen schnellen Zubau vorhanden.

Der Kanton ermöglicht zudem im Rahmen der Ausführungsbestimmungen über die Solaranlagen, die bewilligungsfreie Erstellung von Fassadenanlagen in reinen Arbeitszonen. Diese Neuerung wird voraussichtlich im Juli 2024 in Kraft treten. Einen weiteren aktiven Beitrag leisten kann der Kanton mit der Kommunikation bestehender und allenfalls neuer Angebote, z.B. im Hinblick auf Dachmieten, Solargenossenschaften etc. Die direkte Förderung von PV-Anlagen ist dagegen nicht vorgesehen (Ausnahme winteroptimierte Anlagen ab 2025, siehe Massnahmen E1 und E2 unter Ziff. 9). Die bestehenden Fördermöglichkeiten seitens Bund werden als ausreichend erachtet.

Da gegen das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien das Referendum ergriffen wurde, kommt es am 9. Juni 2024 zur Volksabstimmung. Sollte der Energie-Mantelerlass angenommen werden, ist dessen Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2025 geplant. Die Massnahme G3 würde auch im Falle einer Ablehnung umgesetzt jedoch ohne die günstigeren Rahmenbedingungen des Energie-Mantelerlasses und damit wohl mit erheblichen Einschränkungen.

Die Umsetzung der Massnahmen *G3 Solardach-Initiative* und *E6 Grosse Dachflächen* soll in Zusammenarbeit mit dem Verein Energieregion Obwalden erfolgen, und deren Kommunikationskanäle sollen dafür genutzt werden. So wird im Sinne des unter Ziff.6 erwähnten Postulats PPP sichergestellt, dass Dacheigentümer rasch informiert sind und sorgfältige Investitionsentscheide treffen können. Ausserdem sollen Eigentümer besonders grosser Dächer durch die Gemeinden bzw. die Energieregion Obwalden direkt informiert werden.

8.3 LF1 Tierfütterung optimieren – stickstoffoptimierte Fütterung und Fütterungszusätze

In der Wiederkäuerfütterung kann mit gezielten Futterzusätzen der Methanausstoss reduziert werden. Aktuell wird eine entsprechende Fütterung durch die nationalen Förderinstrumente nicht abgedeckt. Der Einsatz von Fütterungszusätzen soll mit 30 Franken pro Grossvieheinheit unterstützt werden. Entsprechende Ausführungsbestimmungen werden vom Amt für Landwirtschaft und Umwelt verfasst und sollen 2024 in Kraft treten. Die Wirkung der Förderung wird überwacht und ggf. angepasst.

8.4 LF2 Wiederkäuerfütterung auf der betriebseigenen Futterbasis fördern

Die Anzahl Tiere (Wiederkäuer) soll auf dem Futterertrags-Niveau des Betriebs basieren. Dadurch wird die Fremdfutterzufuhr reduziert und die Tierbestände entsprechend angepasst. So wird insgesamt der Ausstoss an Treibhausgasen reduziert. Landwirtschaftsbetriebe, die einen definierten Grenzwert an Grossvieheinheiten pro Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche nicht überschreiten, werden mit 30 Franken pro Grossvieheinheit unterstützt. Entsprechende Ausführungsbestimmungen werden vom

Amt für Landwirtschaft und Umwelt verfasst und sollen 2024 in Kraft treten. Die Wirkung der Förderung wird überwacht und ggf. angepasst.

8.5 LF3 Anbau von Kulturen für die direkte menschliche Ernährung fördern

Infolge vermehrten Anbaus von Kulturen für die direkte menschliche Ernährung wird weniger Raufutter produziert. Entsprechend werden die Tierbestände angepasst. Die Effizienz der Kalorienproduktion nimmt erheblich zu, da die Veredelungsverluste über die Tiere wegfallen. Landwirtschaftsbetriebe, welche Kulturen für die direkte menschliche Ernährung anbauen, werden mit 600 Franken pro Hektare unterstützt. Entsprechend Ausführungsbestimmungen werden vom Amt für Landwirtschaft und Umwelt verfasst und sollen 2024 in Kraft treten. Die Wirkung der Förderung wird überwacht und ggf. angepasst.

8.6 V2 Kantonalen Fahrzeugpark dekarbonisieren

Aktuell werden die Fahrzeuge für die Verwaltung dezentral gemäss den amtseigenen Plänen beschafft. Eine amtsübergreifende Beschaffungsstrategie besteht derzeit noch nicht. Insgesamt verfügt der Kanton über 57 Strassenfahrzeuge sowie 14 Spezialfahrzeuge und fünf Motorboote. Seit 2021 ist ein Hybridfahrzeug bei der Kriminalpolizei im Einsatz und 2023 wurde das erste vollelektrische Fahrzeug für das Tiefbauamt angeschafft. Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung können zudem Mobility Carsharing nutzen. Ausserdem sind in fünf Obwaldner Gemeinden (Sarnen, Kerns, Alpnach, Giswil und Engelberg) Elektrofahrzeuge von Mobility verfügbar.

Die Mobilität ist verantwortlich für jährliche Treibhausgasemissionen von rund 70 bis 90 t CO₂eq und damit für rund die Hälfte der Gesamtemissionen der Verwaltungstätigkeit. Entsprechend besteht hier ein bedeutender Hebel, um die direkten Treibhausgasemissionen der kantonalen Verwaltung zu senken. Als erster Schritt wird ein Beschaffungsplan für kantonale Fahrzeuge in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen erstellt. Dies erfolgt in Abstimmung auf die Erstellung von Ladestationen und PV-Anlagen. Ausserdem werden der tatsächliche sowie der zukünftige Bedarf berücksichtigt und eine allfällige Reduktion der Fahrzeugflotte geprüft. Die unterschiedlichen Anforderungen an Fahrzeuge (u.a. auch sofortige Verfügbarkeit für Notfalleinsätze) werden berücksichtigt und mögliche Synergien bei der departementsübergreifenden Beschaffung genutzt. Bei Ersatzbeschaffungen, bei denen aufgrund der Vorgaben des EKK 2035 Zusatzkosten anfallen, werden nur die zusätzlich verursachten Kosten über den Rahmenkredit abgerechnet, die übrigen Beschaffungskosten sind weiterhin im Budget des betroffenen Departements enthalten.

8.7 E8 Neukonzessionierungen und Konzessionserneuerung sind prioritär zu behandeln

Die vom Kantonsrat neu ergänzte Massnahme soll 2024 in Angriff genommen werden. Gemäss dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) muss das Gesuch zur Erneuerung einer bestehenden Konzession 15 Jahre vor Konzessionsende eingereicht werden. Für die Kraftwerke Lungererseewerks sowie Obermatt und Arni bedeutet dies, dass ein Erneuerungsgesuch bis spätestens 31. Dezember 2026 eingereicht werden muss. Die Behörden hätten dann weitere fünf Jahre Zeit bis spätestens 31. Dezember 2031 für den Entscheid, ob sie zu einer Erneuerung bereit sind.

Um der Forderung des Kantonsrats zur prioritären Behandlung der Konzessionserneuerung nachzukommen wird in einem ersten Schritt eine übergeordnete Konzessionierungsstrategie mit Unterstützung von Fachexperten erarbeitet. Dabei werden die Chancen und Risiken für unterschiedliche Konstellationen von Konzessionsnehmern ausgeführt. Die Konzessionierungsstrategie bildet die Grundlage für den Entscheid von Konzessionserneuerungen. Durch die Erarbeitung bereits vor Eingang der Konzessionserneuerungsgesuche wird der Entscheidungsprozess beschleunigt.

9. Massnahmen 2025

Die folgenden sieben Massnahmen werden ab 2025 umgesetzt:

- *M2 Möglichkeit zur Ladung von E-Fahrzeugen am Wohnort schaffen:* Im Rahmen der laufenden Revision des kantonalen Baurechts sind Bestimmungen für Ladeinfrastruktur für Neubauten vorgesehen. In diversen Kantonen bestehen bereits Förderprogramme für Ladeinfrastruktur. Aktuell ist ein Förderprogramm in Anlehnung an das System im Kanton Uri vorgesehen (Pauschalbeitrag pro Wohnhausanschluss, wo mind. zehn Parkplätze mit Basisinfrastruktur ausgerüstet und gemeinsamen Lastmanagementsystem ausgerüstet werden und mind. ein Parkplatz mit einer Ladestation ausgerüstet wird). Der Aufbau und die Einführung des neuen Fördersystems wird mit der Umsetzung Massnahmen E1 und E2 (siehe nachfolgende Punkte) koordiniert, um Synergien optimal zu nutzen.
- *E1 Finanzielle Anreize für winteroptimierte PV-Produktionsanlagen schaffen:* Basierend auf den Erfahrungen des bestehenden Förderprogramms im Kanton Uri soll ein analoges Förderprogramm für winteroptimierte PV-Anlagen aufgebaut werden. Das Programm deckt auch Fassadenanlagen ab.
- *E2 Fassadenanlagen ins Förderprogramm aufnehmen:* siehe Massnahme E1.
- *I1 Technologieneutrale alternative Energie für die Industrie fördern:* Gestützt auf die Erfahrungen des Förderprogramms des Kantons Thurgau ist eine Projektförderung vorgesehen.
- *I2 Innovation zur Entwicklung klimapositiver Produkte und Prozesse fördern:* siehe I1.
- *B2 Angebot der Mensen betreffend Klimaverträglichkeit überprüfen und gegebenenfalls anpassen:* Aktuell bietet nur die Kantonsschule Obwalden eine Mensa an. Das Thema Nachhaltigkeit ist beim Betreiber (Pastarazzi GmbH) bereits stark verankert. Die Massnahme wird via die Mensakommision eingebracht und umgesetzt.
- *V4 Regierungsratsbeschlüsse mit Abschnitt zu Energie- und Klimaauswirkungen ergänzen:* Die Weisungen über die Vorbereitung der Geschäfte des Regierungsrats werden erweitert mit der Anforderung zu einem Abschnitt Energie- und Klimaauswirkungen.

10. Massnahmen 2026 bis 2029

Mit den übrigen fünf Massnahmen wird ab 2026 bis zum Ende der vorliegenden Rahmenkreditperiode gestartet.

- *G1 Kommende MuKEr²-Revision in Kraft setzen:* Die MuKEr werden alle rund sieben bis acht Jahre überarbeitet, um den aktuellen Stand der Technik und die neuen Erfahrungen im Vollzug in das Regelwerk aufzunehmen. Die Revision der MuKEr ist aktuell in Erarbeitung soll voraussichtlich 2026 verabschiedet werden. Um die hohe energetische Qualität des Gebäudeparks in Obwalden weiterhin zu halten, ist eine rasche Übernahme der MuKEr geplant.
- *LF4 Für klimaschonende und ausgewogene Ernährung und Reduktion Food Waste sensibilisieren:* Alle drei Jahre wird eine Sensibilisierungskampagne durchgeführt, die die Bevölkerung für eine regionale und saisonale Ernährung motiviert und über Food Waste aufklärt. Dabei wird eine Zusammenarbeit mit den lokalen Lebensmittelproduzenten und der hiesigen Verarbeitungsindustrie angestrebt.
- *LF5 Holz als Baustoff fördern:* Zur Förderung Es werden verschiedene Ansätze geprüft. U.a. eine finanzielle Unterstützung an Neubauten aus Holz in Anlehnung an das bestehende Förderprogramm der Gemeinde Landquart oder eine Unterstützung zur Erhöhung der Holzernte.
- *E3 Ausbau von Speicherkapazitäten prüfen und finanziell fördern:* Als erster Schritt wird 2026 eine Studie zum Bedarf und der Ausgestaltung eines Förderprogramm im Kanton Obwalden ausgearbeitet. Darauf aufbauend kann anschliessend ein Förderprogramm eingeführt werden.

² Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

- *B1 Energie- und Klimavorgaben mit Schüler/innen diskutieren und beschliessen:* In Zusammenarbeit mit der Energieregion Obwalden wird geprüft inwiefern die Umsetzung durch die Zertifizierung als Energieschule umgesetzt werden kann. Sollte sich dies als nicht zielführend erweisen, wird die Umsetzung direkt durch das Bildungs- und Kulturdepartement mit den Schulen durchgeführt.

11. Berichterstattung

Angesichts des finanziellen Umfangs und organisatorischen Komplexität des EKK 2035 sowie der Laufzeit über mehrere Jahrzehnte ist ein umfassendes Monitoring und Controlling angezeigt. Dies ist als Massnahme MC1 auch bereits im EKK 2035 aufgeführt. Gemessen werden erstens der Stand der Massnahmenumsetzung und zweitens der Stand der Zielerreichung. Die Berichterstattung erfolgt jährlich im Geschäftsbericht, basierend auf den Ergebnissen der Monitoringtools für Massnahmenumsetzung und Zielerreichung (vgl. Ziff. 4 und 5).

Im EKK 2035 war vorgesehen, dass der Regierungsrat im Jahr 2028 dem Kantonsrat über den Stand der Umsetzung der Energie- und Klimapolitik Bericht erstatten soll. Als Datengrundlage für die Beurteilung der Zielerreichung sollte der Stand der Massnahmenumsetzung per 2027 herangezogen werden. Angesichts der Laufzeit des vorliegenden Rahmenkredits wird die Berichterstattung um ein Jahr ins Jahr 2029 auf der Datenbasis von 2028 verschoben, sodass der Zwischenbericht auch als Grundlage für einen nachfolgenden Rahmenkredit dienen kann und nicht in kurzen Abständen zwei detaillierte Auswertungen vorgenommen werden.

Unabhängig vom Zwischenbericht wird nach Abschluss der Rahmenkreditperiode ein Bericht mit der Abrechnung erstellt und dem Kantonsrat vorgelegt. Zudem wird im Rahmen der Staatsrechnung jährlich aufgezeigt, in welchem Umfang der Rahmenkredit bereits ausgeschöpft ist, analog zu den Rahmenkrediten für Kantonsstrassen und zu den Programmvereinbarungen im Umweltbereich. Zusätzlich wird jährlich ein Zwischenbericht zu den Ausgaben und dem Stand des Rahmenkredits verfasst zuhanden der Finanzkontrolle und zur Kenntnisnahme an den Regierungsrat.

IV. Finanzierung

12. Budget 2024 und Integrierte Aufgabenplanung 2025 bis 2029

Die Umsetzung der Massnahmen des EKK 2035 wurde per Budgetjahr 2024 in die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) 2025 bis 2029 aufgenommen (Konti 6316.3130.20, 6316.3635.54, 6316.5040.00, 6316.5010.01) und basierte auf dem damaligen Kenntnisstand (Frühjahr 2023, d.h. vor der detaillierten Umsetzungsplanung).

Budget 2024 und IAFP 2025 - 2029	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Investitionsrechnung							
- 6316.5010.01 Baukosten	0	0	0	200	0	0	200
- 6316.5040.00 Projektierung Baukosten	400	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	5 400
Total Investitionsrechnung	400	1 000	1 000	1 200	1 000	1 000	5 600
Erfolgsrechnung							
- 6316.3635.54 Klimamassnahmen Landwirtschaft (ALU)	202	222	242	262	282	302	1 512
- 6316.3130.20 Arbeiten durch Dritte: Klimastrategie (ARE)	20	20	20	20	20	20	120
Total Erfolgsrechnung	222	242	262	282	302	322	1 632
Gesamt	622	1 242	1 262	1 482	1 302	1 322	7 232

Tabelle 3: Erfolgs- und Investitionsrechnung in Tausend Franken (ohne Abschreibungen) gemäss Budget 2024 und IAFP 2025 bis 2029

Für 2024 wurden Investitionskosten von 400 000 Franken, im Jahr 2027 von 1,2 Millionen Franken und in den übrigen Jahren von jeweils einer Million Franken in die Finanzplanung aufgenommen. Die laufenden Kosten sind in der Erfolgsrechnung für 2024 mit 222 000 Franken budgetiert und werden anschliessend jährlich um 20 000 Franken erhöht. Diese Beträge umfassten jedoch nur die Kosten der Massnahmen LF1 – LF3 sowie Aufwendungen für Arbeiten durch Dritte des Amtes für Raumentwicklung und Energie. Zum Zeitpunkt der Budgetierung für die IAFP 2025 bis 2029 im Frühling 2023 lagen weder eine Umsetzungsplanung noch vertiefte Kostenabklärungen vor. Entsprechend handelt es sich bei den in Tabelle 3 eingesetzten Beiträgen um sehr grobe Abschätzungen.

13. Finanzbedarf

Im EKK 2035 wurden die Kosten der Massnahmen sehr grob geschätzt³. Daraus ergab sich ein Bedarf von jährlich drei bis fünf Millionen Franken (personelle und finanzielle Aufwendungen) (siehe Tabelle 4).

	Total	davon beeinflussen die Energieeffizienz	davon beeinflussen die Versorgungssicherheit	davon beeinflussen den Klimaschutz
Massnahmen	30	9	13	21
Mehrinvestitionen (Mio. Fr.)	3.0 bis 4.5	1.4 bis 2.1	1.7 bis 2.5	2.9 bis 4.3
Jährliche Mehrkosten (Mio. Fr.)	2.6 bis 3.9	1.4 bis 2.1	1.5 bis 1.9	1.8 bis 2.7
Jährlicher Personalmehraufwand (Stellenprozente)	240 bis 360	140 bis 210	200 bis 300	200 bis 300
Durchschnittlicher Mehraufwand pro Jahr (Mio. Fr.)	3.3 bis 4.9	1.8 bis 2.6	2.0 bis 2.6	2.4 bis 3.5

Tabelle 4: Kostenschätzung gemäss Energie- und Klimakonzept 2035

³ Mehrkosten wurden in folgende Kategorien eingeteilt:

Jährliche Mehrkosten: 0 – 0.025 Mio. Fr., 0.025 – 0.25 Mio. Fr., 0.25 – 2.5 Mio. Fr.

Mehrinvestitionen: 0 – 0.05 Mio. Fr., 0.05 – 0.5 Mio. Fr., 0.5 – 5 Mio. Fr.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Staffelung sowie genauerer Abklärungen der einzelnen Massnahmen werden die für den Kanton anfallenden Kosten für die Umsetzung in der Periode 2024 bis 2029 auf jährlich 1,1 bis 1,7 Millionen Franken veranschlagt (siehe Tabelle 5 und Beilage 1). Die Kosten teilen sich auf in Investitionen sowie Aufwände im Rahmen der Erfolgsrechnung. Aufgrund der detaillierten Umsetzungsplanung belaufen sich die jährlichen Investitionskosten auf rund 215 000 bis 635 000 Franken. Die geplanten Kosten im Rahmen der Erfolgsrechnung belaufen sich auf jährlich rund 0,5 bis 1,3 Millionen Franken.

Die Massnahmen lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- a. Umsetzung im Rahmen der Verwaltungstätigkeit: erfordert keine Ausgaben, beansprucht nur verwaltungsinterne, personelle Ressourcen (betrifft die Massnahmen *G1 Kommende MuKE-Revision in Kraft setzen*, *KK1 Fachliche Vernetzung stärken und Verantwortlichkeiten und Rollen kantonaler Dienststellen mit Bezug zum Klima klären*, *B1 Energie- und Klimavorgaben mit Schüler/innen diskutieren und beschliessen*, *B2 Angebot der Mensen betreffend Klimaverträglichkeit überprüfen und gegebenenfalls anpassen*, *V4 Regierungsratsbeschlüsse mit Abschnitt zu Energie- und Klimaauswirkungen ergänzen*, *V5 Nicht kantonale Akteure bei Energie- und Klimafragen im Sinne einer Anlaufstelle unterstützen* und *MC1 Monitoring und Controlling ein- und durchführen*)
- b. Umsetzung im Rahmen der Verwaltungstätigkeit: Ausgaben sind bereits durch andere Budgets abgedeckt (betrifft die Massnahmen *M3 Veloroutennetz für den Alltags- und Freizeitverkehr ausbauen* und *E4 Zielkonflikte zwischen erneuerbarer Energieproduktion und Natur- und Landschaftsschutz entschärfen*)
- c. Umsetzung erfordert durch andere Budgets nicht abgedeckte Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung (betrifft die Massnahmen *V1 Stromproduktion in, an und auf eigenen Gebäuden maximieren* und *V2 Kantonaler Fahrzeugpark dekarbonisieren*)
- d. Umsetzung erfordert durch andere Budgets nicht abgedeckte Ausgaben zulasten der Erfolgsrechnung (die übrigen 18 Massnahmen, siehe Auflistung Tabelle 1)

In der Beilage sind die Ausgaben für die einzelnen Massnahmen gemäss Zeitplan aufgeführt. Der vorliegend beantragte Rahmenkredit deckt den Finanzbedarf für Massnahmen, die in der Periode 2024 bis 2029 umgesetzt werden. Gemäss heutigem Planungsstand belaufen sich die Kosten auf total rund 8,6 Millionen Franken, wovon rund 6,1 Millionen Franken der Erfolgsrechnung und rund 2,5 Millionen Franken der Investitionsrechnung belastet werden.

Jährlicher Finanzbedarf Umsetzung 2024-2029 (neu)	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Ge- samt
Investitionsrechnung							
- Stromproduktion in, an und auf eig. Gebäuden (V1)	490	290	360	120	350	110	1 720
- Dekarbonisierung kant. Fahrzeugpark (V2)	145	145	145	105	105	105	750
Total Investitionen	635	435	505	225	455	215	2 470
Erfolgsrechnung							
- Mobilität Förderung von Ladestationen an Wohnorten (M2)		70	70	70	50	50	310
- Gebäude Ausbau Gebäudeprogramm und Solardach-Initiative (G2 und G3)	205	205	205	205	205	200	1 225
- Industrie: alternative Energie und Innovation (I1 und I2)		260	260	260	260	260	1 300
- Landwirtschaft, Forst und Ernährung (LF1 bis LF5)	175	195	260	450	490	565	2 135
- Energieproduktion (E1 bis E8)	95	175	255	225	225	175	1 150
- Beschaffung (V3)		5		5		5	15
Total Erfolgsrechnung	475	910	1 050	1 215	1 230	1 255	6 135
Gesamt	1 110	1 345	1 555	1 440	1 685	1 470	8 605

Tabelle 5: Belastung Erfolgs- und Investitionsrechnung in Tausend Franken (ohne Abschreibungen)

14. Auswirkungen auf den Kanton

Die Umsetzung der Massnahmen wird durch den Bezug von Lieferungen und Dienstleistungen, die Förderung wirtschaftlicher Aktivitäten oder die Investition in die Stromerzeugung sichergestellt und die Staatsrechnung entsprechend belasten. Diese Mittel fliessen zu einem bedeutenden Teil in die Obwaldner Wirtschaft, insbesondere in die Energiebranche und in die Landwirtschaft. Der Kanton Obwalden stärkt durch die Umsetzung (z.B. durch das Streben nach der Vision als Kraftwerk der Schweiz oder die Erstellung eigener PV-Anlagen) seine Position als engagierter und vorbildlicher Kanton in Energie- und Klimafragen und die Versorgung der Bevölkerung mit einheimischer und erneuerbarer Energie.

15. Rahmenkredit - Objektkredite

Der beantragte Rahmenkredit von total 8,605 Millionen Franken deckt den Finanzbedarf für die Umsetzung des EKK 2035 in den Jahren 2024 bis 2029. Die Aufteilung des Rahmenkredits in die einzelnen Objektkredite erfolgt durch den Regierungsrat nach Massgabe der Ausführungsreife der konkreten Massnahmen, so wie dies beim Rahmenkredit für das Bauprogramm Kantonsstrassen 2022 bis 2027 vom 2. Dezember 2021 praktiziert wird. Bezüglich der Ausgaben im Jahr 2024 ist eine Überschreitung des Budgetkredits gemäss Art. 48 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetz (FHG; GDB 610.1) zulässig.

Der Rahmenkredit bildet gleichzeitig die gesetzliche Grundlage i.S. von Art. 4 Abs. 2 FHG für die daraus folgenden Ausgaben, soweit sich diese nicht unmittelbar in einem Spezialerlass wie dem Baugesetz oder dem Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung findet.

Der Regierungsrat wird mit Ziffer 3 des Kreditbeschlusses ermächtigt, in Abweichung des Zeitplans gemäss Beilage Verschiebungen bei den Massnahmen zur Umsetzung des EKK 2025 vorzunehmen.

V. Fazit und Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt einen Rahmenkredit in der Höhe von 8,605 Millionen Franken für die Umsetzung des EKK 2035 während den Jahren 2024 bis 2029. Im Vergleich zum aktuellen Budget und zur IAFP werden die Mittel für die Umsetzung des EKK 2035 um 1,373 Millionen Franken höher ausgewiesen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Finanzplans noch kein detaillierter Umsetzungsplan vorlag. Der Finanzbedarf von 8,605 Millionen Franken entspricht dem heutigen, detaillierteren Kenntnisstand und ist für die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Kantons Obwalden notwendig. Die Massnahmen werden mit dem vorhandenen Personalbestand beim Kanton und mit Hilfe von Drittaufträgen umgesetzt. Die Mittel für Drittaufträge sind in den jeweiligen Projektkosten und somit auch im Rahmenkredit enthalten.

VI. Fakultatives Referendum

Der Beschluss über den Rahmenkredit zur Umsetzung des Energie- und Klimakonzepts 2035 für die Jahre 2024 bis 2029 unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 59 Abs. 1 Bst. b Kantonsverfassung [KV; GDB 101.1]).

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Zeitplan mit Kosten für die Umsetzung des EKK 2035 (2024 bis 2029)